

# **PISTENSICHERUNGSPFLICHT**

**Aktuelle Rechtsprechung zu Pistensicherung und Beschneidung**

**Dr. Christoph Haidlen**

**Bozner Platz 4**

**6020 Innsbruck**

**Tel: 0512-567373 • Fax: 0512-567373-15**

**[haidlen@chg.at](mailto:haidlen@chg.at) • [www.seilbahnrecht.at](http://www.seilbahnrecht.at)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Grundlagen des Schadenersatzrechts .....	3
2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) .....	3
2.1. Anwendungsbereich des EKHG .....	3
2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung .....	4
2.3. Schlepplifte und EKHG .....	6
3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags .....	6
3.1. Pistensicherungspflicht .....	7
3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle .....	8
3.3. Pistenrand .....	10
3.4. Freier Skiraum .....	11
3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr .....	12
3.6. Vorvertragliche Haftung .....	12
3.7. Beweislast .....	13
4. Spezialfälle / Praxisbeispiele .....	14
4.1. Beschneiungsanlagen .....	14
4.2. Abendabfahrten .....	15
4.3. Sicherungspflicht nach Pistenschluss? .....	16
4.4. Unfälle mit Pistengeräten .....	17
4.5. Haftung im Kartenverbund .....	19
4.6. Sommerbetrieb und Warnpflicht .....	20
4.7. Haftung für Pistenrettung? .....	22
4.8. Pistengütesiegel und Haftung .....	23
4.9. Verantwortung für Rennstrecken .....	24
4.10. Absicherung einer Schneepyramide .....	25

## 1. Grundlagen des Schadenersatzrechts

Voraussetzung einer schadenersatzrechtlichen Haftung einer Seilbahn nach einem Unfall ist zunächst, dass ihr bzw. ihren Mitarbeitern ein Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Haftungsbestimmungen vorgeworfen werden kann. Nur in diesem Fall kann die verunfallte Person einen Schadenersatzanspruch erfolgreich geltend machen.

Die Verletzung insbesondere folgender Bestimmungen kann zu einer Haftung führen:

- Zivilrechtliche Bestimmungen:
  - ABGB (Nachweis des Verschuldens notwendig)
  - EKHG (verschuldensunabhängige Haftung)
  - Beförderungsvertrag (besonders relevant für den Bereich der Pistensicherung, Beweislastumkehr)
- Verwaltungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen:
  - SeilbG 2003 (z.B. § 100 SeilbG 2003)
  - SeilbÜV 1995 (z.B. § 2 SeilbÜV 1995)
- (Eventuell zusätzlich auch strafrechtliche Konsequenzen)

## 2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)

### 2.1. Anwendungsbereich des EKHG

Das EKHG kommt immer dann zur Anwendung, wenn bei einem Unfall während des Betriebs einer Seilbahn eine Person verletzt oder getötet wird bzw. wenn eine Sache beschädigt wird<sup>1</sup>.

Die Anwendung des EKHG führt zu einer Verschärfung der Haftung, da der Verunfallte der Seilbahn – anders, als bei der „normalen“ Schadenersatzhaftung nach dem ABGB – kein Verschulden am

---

<sup>1</sup> § 1 EKHG

Zustandekommen des Unfalls nachweisen muss. Daher kommt es bei der Anwendung des EKHG eher zu einer Haftung, als bei einem anderen Unfall.

Für die Anwendungen des EKHG müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- Erstens muss sich ein „Unfall“ ereignet haben
- Zweitens muss sich dieser „beim Betrieb“ der Anlage ereignet haben

Die Frage, wann sich ein Unfall „beim Betrieb“ ereignet, wird von den Gerichten großzügig ausgelegt. So kann eine Haftung auch für Unfälle entstehen, wenn sich der Unfall vor dem Zutritt oder erst nach dem Verlassen der Anlage ereignet hat (Sturz beim Ein- oder Ausstieg)<sup>2</sup>. Daher ist auch der Sturz eines Fahrgastes vor dem Einstieg in die Seilbahnanlage (beispielsweise im Bereich der automatischen Zugangssperren oder eines Förderbandes) ein Unfall „beim Betrieb der Anlage“ und unterliegt dem EKHG.

Aber auch dann, wenn der Fahrgast die Anlage bereits längst verlassen hat, kann immer noch eine Haftung der Seilbahn festgehalten werden<sup>3</sup>. Die Rechtsprechung besagt, dass z.B. im Ausstiegsbereich eines Sesselliftes eine Haftung noch so lange gegeben ist, bis sich der Wintersportler wieder in den „normalen Skibetrieb“ eingeordnet hat<sup>4</sup>. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall in einem Bereich ereignet hat, der ausschließlich nach dem Ausstieg aus der Liftanlage erreicht werden kann und zu dem man nicht gelangt, ohne den Lift zu benutzen<sup>5</sup>.

Stürzt somit ein Wintersportler nach dem Verlassen eines Sesselliftes im Bereich der Abfahrtsrampe, so kann die Seilbahn auch für diesen Unfall nach den Bestimmungen des EKHG zur Haftung herangezogen werden. Dies auch dann noch, wenn der Wintersportler bereits eine erhebliche Wegstrecke seit dem Verlassen des Sessels zurückgelegt hat (z.B. 15 bis 20 Meter)

## 2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung

Keine Haftung nach dem EKHG entsteht in folgenden Fällen:

---

<sup>2</sup> OGH vom 25.08.1987, 2 Ob 36/87; OGH vom 16.12.1992, 2 Ob 56/92; ZVR 1997/38

<sup>3</sup> ZVR 1997/38

<sup>4</sup> OLG Innsbruck vom 12.01.2005, 1 R 295/04y

<sup>5</sup> ISR 3/2006, 12

- Unberechtigte, unentgeltliche Benutzung der Seilbahn („Schwarzfahrer“)
- Arbeitsunfall

Im Regelfall kann die Seilbahn eine Befreiung von der strengen Haftung nach dem EKHG (neben den oben genannten Fällen) nur bei Vorliegen ganz bestimmter und im Gesetz genau festgelegter Voraussetzungen erreichen.

Um eine solche Haftungsbefreiung zu erlangen, müsste sie nachweisen,

- dass sich der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis,
- d.h., trotz größtmöglicher Sachkunde und Vorsicht
- und bei Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen, ereignet hat.

„Unabwendbar“ sind nach der Rechtsprechung beispielsweise Einwirkungen auf eine Seilbahnanlage durch Tiere oder dritte Personen<sup>6</sup>.

Der Unfall darf auch nicht durch eine Fehlerhaftigkeit der technischen Ausrüstung der Anlage ausgelöst worden sein. Jeder Unfall, der somit durch ein technisches Gebrechen der Anlage verursacht wurde, wird nicht mehr als „unabwendbares Ereignis“ qualifiziert.

Kann die Seilbahn nachweisen, dass der Unfall auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses eingetreten ist, muss sie zusätzlich auch noch nachweisen, dass ihre Mitarbeiter „jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ beachtet haben. Den Mitarbeitern darf somit keinerlei Fehler oder Nachlässigkeit in Zusammenhang mit dem Unfall vorzuwerfen sein (Nachweis, welcher Mitarbeiter welche Handlungen gesetzt bzw. unterlassen hat). Gelingt dieser Nachweis nicht, so muss für die Unfallsfolgen gehaftet werden. Sämtliche Zweifel in Zusammenhang mit dieser Frage, werden zu Lasten der Seilbahn ausgelegt.

Folgende Nachweise müssen z.B. erbracht werden:

- Der Stationsbedienstete hat die Anlage sofort (!!!) bei Erkennen auch nur der geringsten Anzeichen einer möglichen Gefahr abgeschaltet
- Er hat sich an dem vorgesehenen Ort aufgehalten
- Er hat den Ein- und Ausstiegsbereich ständig aufmerksam beobachtet und die drohende Gefahr erkannt

---

<sup>6</sup> § 9 Abs. 2 EKHG

Insbesondere bei der Benützung der Anlage durch ältere Fahrgäste oder Kinder ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit geboten<sup>7</sup>.

Ausdrücklich muss darauf verwiesen werden, dass die Einhaltung der verwaltungsbehördlichen Vorschriften die Seilbahn nicht automatisch von der Haftung nach dem EKHG befreit.

### 2.3. Schlepplifte und EKHG

Bei Unfällen in Zusammenhang mit Schleppliften sieht das EKHG gewisse Abweichungen bzw. einen weniger strengen Haftungsmaßstab vor:

Ereignet sich ein Unfall auf Grund des Zustandes der Schleppliftspur<sup>8</sup>, so muss der Betreiber dafür nur dann haften, wenn seinen Mitarbeitern ein Verschulden an diesem Zustand nachgewiesen werden kann<sup>9</sup>. Bei einem solchen Unfall muss der Geschädigte somit dem Betreiber des Schleppliftes ein Verschulden nachweisen.

Zu dem Bereich der Schleppliftspur wurden von der früheren Rechtsprechung auch die Ausstiegsstelle<sup>10</sup> sowie der Bereich hinter dem Aufprallhügel<sup>11</sup> gezählt. Von diesem Grundsatz sind die Gerichte in der Zwischenzeit abgekommen und haben sie ausgesprochen, dass die Ausstiegsstelle nicht mehr als Teil der Schleppliftspur zu qualifizieren ist<sup>12</sup>. Das bedeutet, dass auch für diese Bereiche der „strengere“ Haftungsmaßstab des EKHG angewendet wird.

## 3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags

Die Benützung eines Skigebietes durch den Fahrgast erfolgt üblicherweise auf Basis eines abgeschlossenen Vertrages / einer Liftkarte (Einzelfahrt, Tages-, Mehrtages-, Saisonkarte, „Regio Card“, „Snow Card“ etc.). Auch bei einer Freifahrt – mit Zustimmung der Seilbahn! – liegt ein Vertrag vor. Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen Wintersportler z.B. mit

---

<sup>7</sup> ZVR 1993/137; ZVR 1988/112

<sup>8</sup> z.B. Vereisung, tiefe Rillen, Löcher, Neuschnee, Unebenheiten, Querneigung etc.

<sup>9</sup> § 9a EKHG

<sup>10</sup> OLG Innsbruck vom 07.03.1984, 5 R 37/84

<sup>11</sup> OLG Innsbruck vom 22.04.1986, 1 R 114/86

<sup>12</sup> OGH vom 16.03.2000, 2 Ob 59/00s; OGH vom 14.02.2008, 2Ob14/08k

Tourenski in das Skigebiet aufsteigen. Mit dem Kauf dieser Liftkarte schließen die Seilbahn und der Fahrgast einen Vertrag ab. Hauptinhalt dieses Vertrags ist die Beförderung des Fahrgastes durch die Seilbahn (daher die Bezeichnung „Beförderungsvertrag“). Weiters erhält der Fahrgast die Erlaubnis, die sonstigen Anlagen des Betreibers, im Winter die Skipisten und die sonstigen Einrichtungen<sup>13</sup> zu benutzen.

Wie jeder andere Vertrag, so beinhaltet auch dieser Beförderungsvertrag Nebenpflichten, die automatisch mit seinem Abschluss entstehen. Eine dieser Nebenpflichten ist die besondere Schutz- und Sorgfaltspflicht, welche die Seilbahn dem Fahrgast gegenüber einzuhalten hat.

Im Rahmen dieser Schutz- und Sorgfaltspflicht hat die Seilbahn sicherzustellen, dass der Fahrgast bei der Benützung der Anlage und der vom Unternehmen ansonsten zur Verfügung gestellten Einrichtungen nicht zu Schaden kommt. Insbesondere während der Wintersaison ergeben sich in Zusammenhang mit dem von der Seilbahn betriebenen Skigebiet zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen.

### **3.1. Pistensicherungspflicht**

Der Wintersportler ist während seines Aufenthaltes im Skigebiet bestmöglich vor allfälligen Gefahren in Zusammenhang mit der Benützung der Pisten zu schützen. Die Seilbahn hat sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um eine Gefährdung der Wintersportler zu vermeiden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Seilbahn dazu verpflichtet ist, Gefahren im Bereich der Einstiegs- bzw. Ausstiegsstelle eines Liftes zu beseitigen, die Liftanlage laufend zu warten und technisch zu überprüfen.

Weiters besteht die Verpflichtung, die Skipisten entsprechend zu präparieren. Vorauszuschicken ist, dass die Seilbahn nicht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Pisten zu präparieren. Allerdings ergibt sich diese Verpflichtung daraus, dass die Skigebiete mit einer qualitativ hochwertigen Präparierung werben („Bestens präparierte Pisten“). Diese Aussagen, auf deren Grundlage der Wintersportler die Liftkarte erwirbt, werden dann Teil des abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Die Verpflichtung zur Pistenpräparierung ergibt sich somit aus dem abgeschlossenen Vertrag.

---

<sup>13</sup> z.B. Fun-Park, Halfpipe, Sonnenterrasse, Rodelbahn, Restaurant etc.

### 3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle

Weiters muss die Seilbahn die Pisten überwachen sowie alle besonderen und ungewöhnlichen Gefahrenquellen im Bereich der Skipisten vermeiden bzw. beseitigen. Naturgemäß muss die Seilbahn im Rahmen dieser Verpflichtung nicht jede, nur erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Zur Frage, welche Gefahrenquellen beseitigt werden müssen, unterscheidet die Rechtsprechung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren: „Atypische“ Gefahren müssen gesichert bzw. beseitigt werden, bei „typischen“ Gefahrenquellen besteht keine Sicherungspflicht.

Eine Gefahrenquelle ist nach den Richtlinien der Rechtsprechung dann „atypisch“,

- wenn mit ihr üblicherweise nicht gerechnet werden muss
- wenn sie im Gegensatz zum sonstigen Charakter der Piste steht
- wenn sie eine sehr große Gefahr und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung darstellt
- wenn sie für den Pistenbenützer nicht oder kaum abwendbar ist
- wenn eine Gefahrenquelle „künstlich“ geschaffen wurde

Umgekehrt formuliert ist eine Gefahrenquelle dann „typisch“,

- wenn derartige Gefahrenstellen üblicherweise im Gebirge auftreten
- wenn mit solchen Stellen bei der Benützung der Skipiste gerechnet werden muss
- wenn jedem Wintersportler bewusst sein muss, dass solche Gefahren auftreten können

Die Rechtsprechung ist zu diesem Bereich sehr einzelfallbezogen und detailliert. Allgemeine Aussagen zur Unterscheidung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren sind daher nur eingeschränkt möglich, da jeweils der Einzelfall zu betrachten ist. Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer „typischen“ und einer „atypischen“ Gefahrenquelle sei auf folgende Beispiele verwiesen:

- Typische Gefahrenquelle:
  - Von weitem gut einsichtige Geländemulde



- Harte oder vereiste Stellen einer Skipiste<sup>14</sup>
- Kleinere Steine oder leicht ausgeaperte Pistenbereiche<sup>15</sup>
- Erd- oder Grasstellen, die zu einem Abbremsen führen
- Schneeknollen eines Pistengeräts<sup>16</sup>
- Bereiche mit weichem, nassem Schnee im Frühjahr
- Markierungsstange in der Mitte einer 50 m breiten und flachen Piste (in diesem Fall ist auch keine Polsterung notwendig)<sup>17</sup>
- Bäume am Waldrand
  
- Atypische Gefahrenquelle:
  - Ungesichertes Loch (ca. 2 m<sup>2</sup> groß) mitten in der präparierten Piste<sup>18</sup>
  - Ca. 25 cm hohe, kaum erkennbare Geländestufe<sup>19</sup>
  - Unvermutet auftretende Engstelle der Piste
  - Ungesicherter Betonsockel einer Liftanlage<sup>20</sup>
  - Plötzliche, sehr schwierig zu befahrende Steilstellen auf einer als „leicht“ ausgewiesenen Piste
  - Ungesichertes, 10 cm aus der Piste herausragendes Eisenstück<sup>21</sup>
  - Liftstütze auf einer steilen Piste
  - 2 m hohe Steinmauer unterhalb eines Steilhangs
  - Bäume im Außenbereich einer steilen Kurve

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Rechtsprechung zu dieser Frage sehr einzelfallbezogen und müssen immer alle Umstände des jeweiligen Falles berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Art und Schwierigkeitsgrad der Piste
- Verlauf der Piste bis zur Unfallstelle
- Form der Markierung und vorhandene Warnhinweise
- Art des Geländes
- Jahreszeit
- Umgebung
- Kenntnis der Piste durch den Benutzer

---

<sup>14</sup> ZVR 1985/87

<sup>15</sup> OLG Innsbruck vom 07.08.1992, 4 R 144/92

<sup>16</sup> OLG Innsbruck vom 22.11.1996, 4 R 247/96x

<sup>17</sup> ZVR 1993/97

<sup>18</sup> OLG Innsbruck vom 28.04.1981, 2 R 107/81

<sup>19</sup> OLG Innsbruck vom 28.02.1995, 1 R 25/95

<sup>20</sup> ZVR 1963/18

<sup>21</sup> OLG Innsbruck vom 11.12.1990, 1 R 206/90

Befindet sich im Bereich der Skipiste nun eine „atypische Gefahrenquelle“, so muss diese von der Seilbahn beseitigt (z.B. Ausfüllen einer tiefen, schwer erkennbaren Rille in der Skipiste<sup>22</sup>) oder abgesichert werden (z.B. Polsterung, Absperrung, Hinweisschilder, etc). Sollte dieser Absicherungspflicht nicht nachgekommen werden, so entsteht nach einem Unfall eine Haftung für die dem Wintersportler entstandenen Schäden.

### 3.3. Pistenrand

Abzusichern ist naturgemäß der Bereich der präparierten Skipiste. Allerdings darf auch der Pistenrand nicht außer Acht gelassen werden.

Nach der Rechtsprechung ist auch der Bereich von bis zu ca. zwei Metern Entfernung vom Pistenrand von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten des Betreibers eines Skigebietes umfasst<sup>23</sup>. Die genaue Entfernung vom Pistenrand hängt wieder vom Einzelfall ab (z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass Wintersportler über den Pistenrand hinausstürzen könnten). Es müssen somit auch in diesem Bereich „atypische Gefahrenquellen“ beseitigt bzw. abgesichert<sup>24</sup> werden. Dies insbesondere dann, wenn sich dort nur schwer erkennbare Gefahren befinden, mit denen ein Kontakt kaum vermeidbar ist.

Folgende Gefahrenquellen im Bereich des Pistenrandes sind abzusichern:

- Eisenschiene direkt am Pistenrand bzw. 0,5 m außerhalb der Piste<sup>25</sup>
- Drahtseil direkt am Pistenrand<sup>26</sup>
- Oberirdischer Schlauch einer Schneekanone<sup>27</sup>
- Gletscherspalte 2 m außerhalb des Pistenrandes<sup>28</sup>
- Baumstrunk 1 m außerhalb der Piste<sup>29</sup>

Weiter entfernte Gefahrenstellen sind nur dann abzusichern, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein verunfallter Wintersportler dort zu Schaden kommen kann und wenn eine große Gefahr einer Verletzung besteht (z.B.

---

<sup>22</sup> OGH vom 23.01.1986, 8 Ob 1/86

<sup>23</sup> zB OGH vom 14.02.2008, 2 Ob 14/08k

<sup>24</sup> OLG Innsbruck vom 29.06.1994, 3 R 69/94; LG Klagenfurt vom 02.12.1993, 2 R 572/93

<sup>25</sup> OGH vom 03.05.1979, 7 Ob 590/79

<sup>26</sup> OGH vom 30.08.1979, 7 Ob 649/79

<sup>27</sup> OGH vom 18.03.2004, 1 Ob 77/03k

<sup>28</sup> ZVR 1989/132

<sup>29</sup> OGH vom 22.12.1992, 8 Ob 1685/92

Abrutschen über steiles Gelände mit der Gefahr eines Sturzes in eine außerhalb der Piste befindliche Gletscherspalte).

### 3.4. Freier Skiraum

Für den freien Skiraum besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Absicherung<sup>30</sup>.

Sollte die Seilbahn allerdings in diesem Bereich ein künstliches Hindernis geschaffen haben, das schwer erkennbar ist, von dem eine große Gefahr ausgeht und mit dem dort nicht zu rechnen ist, so muss auch dieser Bereich gesichert werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang an einen je nach Schneelage schlecht erkennbaren Speicherteich einer Beschneiungsanlage, in den ein Wintersportler – insbesondere dann, wenn sich auf Grund der Wasserentnahme zwischen der Eisdecke und dem Wasserspiegel ein Hohlraum bildet - einbrechen könnte.

Wird jedoch der freie Skiraum sehr häufig von Wintersportlern benützt und erhält er durch diese ständige Benützung den gleichen Charakter, wie eine präparierte Skipiste, so ist auch dieser, ursprünglich freie Skiraum von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten umfasst.

Man spricht in diesem Zusammenhang vom „pistenähnlichen Bereich“: Da dieser Bereich durch das ständige Befahren derart häufig frequentiert wird und da somit quasi eine Erweiterung des Skigebietes durch diese ständige Benützung entstanden ist, verpflichtet die Rechtsprechung die Seilbahn dazu, auch diesen Bereich, so wie die präparierten Pisten - abzusichern<sup>31</sup>.

Um eine Haftung für einen „pistenähnlichen“ Bereich zu vermeiden, sind entweder sämtliche, dort befindlichen „atypischen Gefahrenquellen“ abzusichern/zu entfernen oder es ist bei der Einfahrt in den pistenähnlichen Bereich eine deutliche Markierung oder Absperrung anzubringen, die auf das Verlassen der gesicherten Pisten hinweist<sup>32</sup>. Dadurch gibt die Seilbahn klar zum Ausdruck, dass der hinter der Absperrung befindliche Bereich von den Wintersportlern nicht benutzt werden soll. Ein verunfallter Wintersportler kann dann nicht mehr damit argumentieren, dass er davon ausgegangen sei,

---

<sup>30</sup> ZVR 1974/139; ZVR 1994/18

<sup>31</sup> ZVR 1989/158

<sup>32</sup> OLG Innsbruck vom 23.08.1991, 4 R 68/91; OLG Innsbruck vom 18.03.1993, 1 R 299/92

dass es sich auch bei diesem Bereich um eine Skipiste gehandelt habe bzw. dass auch in diesem Bereich die Gefahrenstellen beseitigt wurden.

### 3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr

Wie bereits oben ausgeführt, muss die Seilbahn nicht jede erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Nach der Rechtsprechung muss sie die ihr „zumutbaren“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen<sup>33</sup>.

Es kann daher beispielsweise nicht verlangt werden, auf der gesamten Strecke eines Sesselliftes ein Auffangnetz zum Schutz von abstürzenden Liftbenützern bzw. vor herab fallenden Gegenständen anzubringen. Im Bereich der Tal- bzw. Bergstation sind jedoch – wenn dies aufgrund der Geländegegebenheiten erforderlich ist – derartige Netze anzubringen, da sich erfahrungsgemäß in diesem Bereich in Zusammenhang mit dem Einstieg- bzw. Ausstiegsvorgang üblicherweise Unfälle ereignen können.

### 3.6. Vorvertragliche Haftung

Die beschriebene vertragliche Haftung kann allerdings auch schon dann entstehen, wenn zwischen dem Fahrgast und der Seilbahn noch gar kein Vertrag abgeschlossen wurde: Dies betrifft Fälle, bei welchen ein (zukünftiger) Fahrgast beabsichtigt, eine Liftkarte zu kaufen und sich ein Schaden im unmittelbaren (örtlich gesehen) Nahebereich zu diesem geplanten Vertragsabschluss ereignet hat. Stürzt beispielsweise ein (zukünftiger) Fahrgast auf dem Weg zwischen dem Parkplatz und der Kasse der Liftstation, so kann eine solche (vor-)vertragliche Haftung der Seilbahn bereits eintreten.

Von der Rechtsprechung wird diese vorvertragliche Haftung so definiert, dass ein Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen setzen muss, um Schäden potentieller Kunden zu verhindern<sup>34</sup>. Konkret bedeutet dies, dass die Seilbahn Gefahrenquellen beseitigen muss, welche zu einer Gefahr für Personen werden können, die gerade beabsichtigen, eine Liftkarte zu kaufen. Eine solche vorvertragliche Haftung kann üblicherweise bei Unfällen im Bereich des Parkplatzes, auf dem Weg zur Kasse etc gegeben sein.

---

<sup>33</sup> OLG Innsbruck vom 2.11.1991, 1 R 271/91

<sup>34</sup> SZ 51/111; JBl 1979, 654

Auch bei der vorvertraglichen Haftung ist die Seilbahn verpflichtet, sämtliche „zumutbaren“ Maßnahmen zu setzen, um einen Schaden zu vermeiden.

Beispiele der vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht aus der Rechtsprechung:

- Schneeräumung des Parkplatzes
- Absicherung (Sperrung, Streuung) vereister Stellen im Bereich des Zugangs zur Liftkassette
- Warnung vor gefährlichen Stufen im Bereich der Talstation
- Markierung von Hindernissen auf dem Parkplatz oder im Stationsgebäude

### 3.7. Beweislast

Sollte sich ein Unfall eines Fahrgastes ereignen, der im Besitz einer Liftkarte ist, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Haftung der Seilbahn (auf vertraglicher Basis) höher, als dies bei einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gemäß den Bestimmungen des ABGB wäre. Wie oben ausgeführt, muss ein Geschädigter im Rahmen eines Schadenersatzanspruches nach ABGB beweisen, dass der Schaden durch die Seilbahn verursacht wurde und dass die Seilbahn bzw. deren Mitarbeiter ein Verschulden trifft.

Bei einer Haftung auf Basis des Beförderungsvertrags sind die Beweisanforderungen für den Geschädigten erleichtert. Der Geschädigte hat in diesem Fall den Eintritt des Schadens zu beweisen und weiters die Tatsache, dass zwischen ihm und der Seilbahn ein Vertrag abgeschlossen wurde. Der zweite Nachweis wird üblicherweise dadurch erbracht, dass die Liftkarte vorgelegt wird. Ein Verschulden muss der Seilbahn dann nicht nachgewiesen werden.

Kann nun der Geschädigte diesen Beweis erbringen, so kann sich die Seilbahn nur dann von einer Haftung befreien, wenn sie (umgekehrt) zweifelsfrei nachweisen kann, dass sie sämtliche Schutz- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Gelingt der Seilbahn dieser Beweis nicht, so haftet sie für die Unfallsfolgen, auch wenn sie kein Verschulden trifft („Beweislastumkehr“)<sup>35</sup>:

---

<sup>35</sup> § 1298 ABGB

Die Frage, wer welchen Beweis zu erbringen hat, ist aufgrund der geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung von großer Bedeutung, da im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens derjenige, der eine bestimmte Tatsache behauptet, diese auch zu beweisen hat. Gelingt ihm dies nicht, so wird er aufgrund dieser Tatsache den Prozess regelmäßig verlieren.

## 4. Spezialfälle / Praxisbeispiele

### 4.1. Beschneiungsanlagen

Nach der Rechtsprechung stellen Beschneiungsanlagen keine atypische Gefahr dar. Mittlerweile sind derartige Anlagen in jedem Skigebiet üblich, jeder Wintersportler muss mit ihnen rechnen. Die Durchführung der Beschneigung während des Pistenbetriebs ist zulässig, das Aufstellen von entsprechenden Warnhinweisen (z.B. Schild 16 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611) ist anzuraten. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, derartige Hinweisschilder aufzustellen, da die Beschneigung generell gut erkennbar ist und da die von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind.

Beschneiungsanlagen sind somit als typische Gefahr zu qualifizieren, mit welcher der verantwortungsbewusste Pistenbenutzer jederzeit rechnen muss (eine Absicherung ist naturgemäß dennoch notwendig).

Erfolgt die Beschneigung während des Pistenbetriebs, so stellen weder die dadurch verursachte Sichtbehinderung, noch die unterschiedliche Beschaffenheit von natürlichem und erzeugtem Schnee eine atypische Gefahr dar. Das sogar dann, wenn der Wintersportler direkt durch den „Beschneigungsstrahl“ hindurch fahren muss. Begründet wird dies damit, dass die Beschneigung für jeden Wintersportler rechtzeitig erkennbar ist und dass er sich daher auf die damit verbundenen Gefahren rechtzeitig einstellen kann<sup>36</sup>.

Auch die bei der Beschneigung entstehenden Schneehügel sind üblicherweise keine atypische Gefahr. Sie könnten allerdings zu einer solchen werden, wenn sie für die Pistenbenutzer schwer erkennbar sind, wenn sie zu einer besonderen Gefahr führen und wenn sie z.B. nicht umfahren werden können (Entstehung eines „ungewöhnlichen Erscheinungsbildes“).

---

<sup>36</sup> Reindl/Stabentheiner/Strasser/Wallner, Probleme der Pistenbeschneigung, ZVR 2004/108

In der unmittelbaren Nähe von Beschneiungsanlagen müssen die Wintersportler grundsätzlich damit rechnen, dass Versorgungseinrichtungen für die Beschneigung vorhanden sind. Sollten sich diese – was unüblich wäre – auf den Pisten befinden, müssen sie gesichert bzw. abgesperrt werden (Schutz- und Sorgfaltspflicht).

Außerhalb der markierten Pisten sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen zu setzen, da der verantwortungsbewusste Wintersportler im Nahbereich von Beschneiungsanlagen mit Versorgungseinrichtungen rechnen muss (außerhalb der Piste muss der Wintersportler aufmerksamer fahren, als auf der Piste).

Befinden sich Beschneiungsanlagen im Bereich des Pistenrandes sind sie – was mittlerweile Standard ist – abzusichern. Mobile Anlagen sind nur in Ausnahmefällen abzupolstern, da eine Abpolsterung bei ständiger Ortsveränderung einen erheblichen Aufwand verursacht. Nur bei der Schaffung einer besonderen Gefahrenquelle durch die Anlage (z.B. Einsatz auf einer sehr steilen Piste), ist eine Abpolsterung notwendig. Im Regelfall reicht eine Absperrung durch Stocknetze (als optische Warnung) aus.

## **4.2. Abendabfahrten**

In den letzten Jahren sind im Bereich der Skigebiete vermehrt Probleme und Unfälle, die sich am Abend ereignet haben, eingetreten.

In diesem Zusammenhang ist dazu zu raten, die Betriebszeiten und diejenigen Zeiten, an welchen die Pisten benützt werden dürfen, deutlich bekannt zu geben (z.B. Aushang im Bereich des Karteverkaufs, auf den Schautafeln und den Skigebietsdarstellungen, auf den Liftkarten, im Prospekt, auf der Homepage etc). Damit wird erreicht, dass die Widmung der Skipisten – als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags – nur für diesen Zeitraum besteht: Inhalt des abgeschlossenen Beförderungsvertrags ist dann die Benützung der Skipisten ausschließlich während der bekannt gegebenen Zeiträume, außerhalb dieser Zeiten besteht keine vertragliche Haftung der Seilbahn („Außerhalb der Betriebszeiten kein organisierter Skiraum und kein Pistenbetrieb“).

Es muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem Ende der Pistenzeiten die notwendigen Erhaltungs- und Präparierungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Fall muss ein Wintersportler bei der Benützung der Skipisten nach Betriebsschluss damit rechnen, dass

Pistengeräte im Einsatz sind und muss er seine Fahrweise dementsprechend anpassen.

Es ist jedenfalls zu einer klaren Information der Pistenbenützungszeiten und über den Umstand, dass die Pisten nach deren Ende nicht mehr benützt werden dürfen, zu raten. Dadurch kann das Haftungsrisiko der Seilbahn deutlich reduziert werden.

### **4.3. Sicherungspflicht nach Pistenschluss?**

Wie oben ausgeführt wurde, besteht die – vertragliche – Sicherungspflicht nur für die Dauer der angegebenen Betriebszeiten. Daneben besteht allerdings auch die gesetzliche Wegehalterhaftung, wobei diese – im Vergleich zur vertraglichen Haftung – deutlich abgeschwächt ist: Der Geschädigte muss dem Wegehalter zumindest ein grobes Verschulden nachweisen und es besteht keine Beweislastumkehr zu Lasten des Wegehalters.

Nach einem aktuellen Urteil des Obersten Gerichtshofes<sup>37</sup>, kann eine Haftung einer Seilbahn auch für Unfälle nach Pistenschluss entstehen. Anlass dieser Entscheidung war die Kollision eines Skifahrers mit einem Stahlseil eines Pistengerätes während der Windenpräparierung (nach dem Ende der Betriebszeiten).

Das Gericht war in diesem Fall der Ansicht, dass ein quer über eine Skipiste gespanntes Stahlseil auch nach dem Ende des Pistenbetriebs als atypisches Hindernis zu qualifizieren ist, da dessen Gefährlichkeit über das übliche Maß hinausgeht und da das Hindernis auch für einen aufmerksamen Pistenbenutzer nur schwer erkennbar ist. Nach der Ansicht des Gerichts muss der durchschnittliche Pistenbenutzer nicht mit einem nicht abgesicherten, in geringer Höhe gespannten Stahlseil rechnen. Angesichts der extremen Gefahr, die damit verbunden ist, ist der Pistenerhalter verpflichtet – so das Gericht -, die Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich abzusperren.

Das Gericht sprach dem verletzten Skifahrer allerdings nur 50% der geltend gemachten Ansprüche zu, da es der Ansicht war, dass auch ihn ein Mitverschulden im Umfang von 50% trifft: Bei der Abfahrt nach Pistenschluss muss ein Wintersportler eine besondere Vorsicht einhalten und muss mit Arbeiten auf der Piste rechnen.

---

<sup>37</sup> OGH vom 08.10.2008, 9 Ob 28/08w



Der Zuspruch erfolgte in diesem Fall nicht auf Grund eines Verstoßes gegen die (vertragliche) Pistensicherungspflicht, sondern wegen der auch nach Ende des Pistenbetriebs einzuhaltenden Pflicht als „Wegehalter“: Der Halter eines Weges, einer Piste etc. haftet für Schäden der Benutzer, wenn ihm eine grobe Fahrlässigkeit an der Gefahrenquelle nachgewiesen werden kann.

#### 4.4. Unfälle mit Pistengeräten

Auf die Bestimmungen des EKHG wurde bereits hingewiesen. Gemäß der Absicht des Gesetzgebers ist ein Schaden dann nach den Bestimmungen des EKHG zu ersetzen, wenn er sich beim Betrieb einer „Eisenbahn“ oder eines „Kraftfahrzeugs“<sup>38</sup> ereignet hat. Ist dies der Fall, so kommt automatisch die strenge Haftung des EKHG zur Anwendung.

In Zusammenhang mit Unfällen von Pistengeräten wie beispielsweise Pistenraupen, Motorschlitten („Ski-Doo“) etc. stellt sich in der Praxis die Frage, ob auch bei solchen Unfällen die Haftungsbestimmungen des EKHG zur Anwendung kommen. Dazu haben Gerichte auf der einen Seite mehrfach ausgesprochen, dass Pistengeräte (in technischer Hinsicht) zwar als Kraftfahrzeuge zu bezeichnen sind, dass aber nur ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug als „Kraftfahrzeug“ nach den Bestimmungen des EKHG zu qualifizieren ist.

Da Pistengeräte nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden, gelten sie somit (juristisch) nicht als „Kraftfahrzeuge“, die Bestimmungen des EKHG können daher nicht direkt auf Pistengeräte angewendet werden.

Sollten Pistengeräte allerdings auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden, kommt das EKHG zur Anwendung. Als solche öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht nur Straßen, sondern auch Güterwege, die z.B. von Rodlern oder anderen Wintersportlern benutzt werden dürfen, qualifiziert<sup>39</sup>. Auch eine „Privatstraße“ kann als „öffentliche Straße“ qualifiziert werden, wenn sie von jedermann benutzt werden kann (z.B. keine Sperre durch Schranken). Auch auf sie kommt dann das EKHG zur Anwendung.

---

<sup>38</sup> § 1 EKHG

<sup>39</sup> ZVR 2004/4

Umstritten ist jedoch, ob das EKHG eventuell analog auf Pistengeräte anwendbar ist. Die Lehre befürwortet dies überwiegend mit der Begründung, ein Pistengerät auf einer Skipiste sei ebenso gefährlich, wie ein Kraftfahrzeug auf der Straße. Es wird auch die Meinung vertreten, dass von einem Pistengerät auf einer Piste eine größere Unfallgefahr ausgehe, als von einem Fahrzeug im Straßenverkehr<sup>40</sup>. Eine weitere Meinung ist die, dass Pistengeräte, die in einem öffentlich zugänglichen Bereich, nämlich den Skipisten eingesetzt werden, dort als Fremdkörper eine außergewöhnliche Gefahr darstellen würden<sup>41</sup>.

Der OGH entschied in einem Fall dazu, dass die Bestimmungen des EKHG dann analog auf Pistengeräte angewendet werden können, wenn die vom Gerät ausgehende Gefahr mit derjenigen vergleichbar sei, die von einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr ausgeht. Es sei allgemein bekannt, dass sich der Verkehr auf Skipisten hinsichtlich seiner Dichte und Schadensträchtigkeit immer mehr den Verhältnissen des Straßenverkehrs annähern würde.

Es dürfte nur mehr eine Frage der Zeit sein, bis ein Gericht eine solche Haftung entscheidet. Das jedoch nur dann, wenn sich der Unfall während der Pistenbetriebszeiten ereignet hat („mit dem Straßenverkehr vergleichbare Gefahrensituation“).

In Zusammenhang mit der Verwendung von Pistengeräten sind besondere Hinweispflichten zu beachten. So muss auf das Ende der Betriebszeiten und die dann durchgeführte Präparierung der Pisten deutlich hingewiesen werden. Das Aufstellen entsprechender und gut sichtbarer Warnhinweise durch das Seilbahnunternehmen, dass auch während des Pistenbetriebs derartige Geräte im Einsatz sein können, ist zusätzlich in jedem Fall anzuraten (z.B. Schild 14 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise könnten z.B. auf jeder Übersichtstafel im Skigebiet angebracht werden. Sollten Pistengeräte während der Betriebszeiten verwendet werden müssen (wovon nach Möglichkeit abzuraten ist!), so müssen sie Warnhinweise wie Blinklicht oder Signalton verwenden.

Ein besonderer Hinweis hat bei der Verwendung von Seilwinden zur Präparierung zu erfolgen, da der Einsatz dieser Winden ein hohes Gefahrenpotential für (in der Dunkelheit) abfahrende Wintersportler aufweisen (z.B. Schild 15 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise sollte bei der Tal- und der Bergstation erfolgen<sup>42</sup>. Dabei ist

---

<sup>40</sup> Pichler, Pisten, Paragraphen, Skiunfälle, 95; ÖJZ 1987, 737

<sup>41</sup> Pichler/Holzer, Handbuch des Österreichischen Skirechts, 65

<sup>42</sup> Wallner, Sorgfaltsmaßstab bei der Präparierung von Pisten mit Seilwinden, ZVR 2004/1

insbesondere auch auf die gegebene Lebensgefahr hinzuweisen. Bei Dunkelheit ist ein Blinklicht oder eine entsprechende Beleuchtung zu verwenden. Einfahrten oder Zugänge zu Bereichen, in denen mit Hilfe von Winden präpariert wird, sollten zusätzlich (bergseitig der Präparierung) noch mit Netzen oder Seilen abgesperrt werden.

Eine weitere Absperrung talseitig ist nicht notwendig, dies würde eine Überspannung der Sicherungspflicht darstellen. Sollte der Seilbahn jedoch bekannt sein, dass in einem bestimmten Bereich des Skigebiets immer wieder und regelmäßig eine größer Anzahl von Tourengkehrern aufsteigt und so in den Bereich, der mit Hilfe der Seilwinde präpariert wird, gelangt, muss auch talseitig eine Absperrung erfolgen.

Bei einem sich dann dennoch ereignenden Unfall kann sich der Wintersportler nicht darauf berufen, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Pistengeräte zu dieser Zeit (üblicherweise bergwärts) fahren.

Diese beiden Umstände sind insbesondere bei der Frage eines Mitverschuldens des verunfallten Wintersportlers, das auch im Rahmen der strengen Haftung nach dem EKHG zu prüfen ist, von großer Bedeutung.

Der Hinweis auf die Präparierung sollte nachstehende Inhalte umfassen:

- Betriebszeiten der Pisten
- Mitteilung, dass die Präparierung nach Ende der Betriebszeiten durchgeführt wird
- Deutlicher Hinweis, dass sich dann Pistengeräte auf den Pisten befinden
- Warnung, dass jederzeit in allen Bereichen des Skigebiets mit Pistengeräten zu rechnen ist
- Aufforderung an die Wintersportler, vor Schluss der Betriebszeiten abzufahren, danach besonderer Aufmerksamkeit einfordern
- Sollte die Präparierung auch mit der Hilfe von Seilwinden erfolgen, deutlicher Hinweis darauf, dass sich das Pistengerät auch weit entfernt vom Seil befinden kann.

#### **4.5. Haftung im Kartenverbund**

Zwischen zahlreichen Skigebieten bestehen Kooperationen in der Art und Weise, dass ein Skipass für mehrere Gebiete angeboten und verkauft wird (Kartenverbund). Für den Wintersportler sind dabei die einzelnen Skigebiete und deren Betreiber nicht oder nur schwer unterscheidbar.

Dieser Umstand hat sich in einem von den Gerichten kürzlich entschiedenen Fall zum Nachteil der Silvretta Seilbahn AG ausgewirkt: Sie wurde zur Haftung für einen Skiunfall, der sich auf dem Gebiet der Bergbahnen Samnaun AG ereignet hatte, herangezogen. Grundlage des Verfahrens war der Umstand, dass den Bergbahnen Samnaun ein Verstoß gegen die Pistensicherungspflicht auf Grund einer mangelhaften Absperrung vorzuwerfen war. Der verletzte (österreichische) Skifahrer klagte allerdings nicht die Bergbahnen Samnaun sondern die Silvretta Seilbahn, bei welcher er den Skipass erworben hatte (beide Unternehmen haben einen Kartenverbund vereinbart).

Das Gericht folgte der Argumentation des Skifahrers, dass zwischen ihm und der Silvretta Seilbahn AG ein Vertrag abgeschlossen wurde und dass er nicht verpflichtet war, genau zu überprüfen, wo die Grenzen zwischen den beiden Skigebieten verlaufen. Die Silvretta Seilbahn AG wurde daher auf Grund des Beförderungsvertrags für die Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflicht (die ihr Kartenverbund-Partner begangen hat) verurteilt.

Diese Entscheidung bedeutet, dass in Zukunft eine Seilbahn, bei welcher ein Wintersportler einen Skipass erwirbt, auch für Versäumnisse seiner Verbundpartner zu haften hat. Den Partnern solcher Kartenverbunde ist daher zu raten, einerseits die Kunden klar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf von Skipässen auch für andere Seilbahnen im Verbund erfolgt und andererseits mit den Verbundpartnern Vereinbarungen über den Regress derartiger Ansprüche zu treffen.

#### **4.6. Sommerbetrieb und Warnpflicht**

Zur Belebung der Sommersaison betreiben zahlreiche Seilbahnen Sommerattraktionen wie zB Rodelbahnen etc. Aus deren Betrieb entstehen neuartige Haftungsszenarien für die Seilbahn auf die anlässlich einer aktuellen Gerichtseinscheidung<sup>43</sup> hingewiesen wird:

Die beklagte Seilbahn betreibt eine Sommerrodelbahn, welche der (spätere) Kläger – nach dem Kauf einer entsprechenden Karte - bereits zweimal problemlos benutzt hatte. Bei der Unfallsfahrt fuhr er gemeinsam mit seiner (12-jährigen) Tochter, beide gemeinsam wogen ca. 130 kg. Die Seilbahn bewarb die Rodelbahn u.a. mit einem Prospekt, auf dem ein bekannter

---

<sup>43</sup> OGH vom 28.04.2009, 5 Ob 52/09x

Sportler und ein Kind gemeinsam auf einer Rodel zu Tal fahren. Die Rodelbahn war behördlich bewilligt und wies keinen Defekt auf.

In kurzen, besonders steilen Bereichen der Bahn ist es allerdings nicht möglich, bei einem Gewicht von über 120 kg anzuhalten. Es gibt dann zwar eine Bremswirkung, die Geschwindigkeit wird dadurch allerdings nicht vermindert. Bei einem Gewicht bis zu 120 kg ist ein Bremsen oder Anhalten stets möglich.

Der Kläger wurde beim Einstieg in die Rodel von einem Bediensteten der Seilbahn überwacht, dieser hat beide angeschnallt und sie aufmerksam gemacht, sie müssten vorsichtig rodeln. Eine besondere Warnung auf Grund des hohen Gesamtgewichtes wurde nicht ausgesprochen. Nach einem problemlosen Beginn der Fahrt verlief diese – ca. nach der Hälfte der Strecke - dann allerdings unkontrolliert. Der Kläger konnte wegen des Gewichtes der Rodel nicht mehr bremsen, obwohl kein technisches Gebrechen vorlag. Als der Kläger keine Bremswirkung erzielen konnte, bekam er Angst, begann zu schreien und versuchte mit dem Bein außerhalb der Rodel zu bremsen. Der Rodler, der vor dem Kläger fuhr, hielt seine Rodel auf Grund der Schreie des Klägers auf der Bahn an. Der Kläger benutzte diese Rodel dann als Prellbock und fuhr ungebremst darauf auf. Dadurch wurden der Kläger und seine Tochter verletzt.

Der verletzte Rodler verklagte die Seilbahn mit der Begründung sie habe (durch den Prospekt) den Eindruck vermittelt, er könne die Rodelbahn ohne Gefahr auch gemeinsam mit seiner Tochter benutzen. Der Rodelwart habe ihn und seine Tochter in einer Rodel angegurtet, ohne darauf hinzuweisen, dass es aufgrund des Gesamtgewichtes eventuell Bremsprobleme geben könne. Er sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass er aufgrund des Gesamtgewichtes nicht oder nicht schnell fahren dürfe.

Das Gericht sprach in letzter Instanz den Schadenersatz vollständig zu (die beiden unteren Instanzen hatten eine Haftung abgelehnt). Es war der Ansicht, dass bei einer Belastung über 120 kg eine gewisse Gefährdung der Fahrgäste bestehe (keine Bremswirkung auf Steilstücken), obwohl die Sommerrodelbahn keine technischen Defekte aufwies und obwohl keine objektive Gefahr für den Kläger bestand. Der Kläger habe nicht damit rechnen müssen, dass bei Mitnahme seiner Tochter auf Steilstücken keine Bremswirkung mehr erzielt wird. Die Seilbahn habe es daher zu verantworten, wenn der Benützer, der auf einem Steilstück nicht mehr bremsen kann, in Panik gerät, um Hilfe schreit und damit den vor ihm Fahrenden zu einer unsachgemäßen Reaktion veranlasst.

Das Gericht warf der Seilbahn einen Verstoß gegen die (im Rahmen der vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten) einzuhaltende Warnpflicht vor: Wäre der Kläger vor Antritt seiner Fahrt darauf hingewiesen worden, dass bei diesem Gewicht auf Steilstücken keine Bremswirkung mehr erzielt werden kann, wäre er nicht in Panik geraten und hätte darauf vertraut, sicher zu Tal zu kommen. Somit sei sich die unterblieben Warnung der Auslöser der Panik des Klägers und seines Vordermanns, wodurch es letztlich zum Unfall kam.

Mit dieser Entscheidung hat das Gericht einen hohen Haftungsmaßstab für die Betreiber von Sommerrodelbahnen festgelegt. Dieser Maßstab ist analog auch auf andere Attraktionen wie zB Flieger, Skyswing, Flying Fox etc. anzuwenden: Der Betreiber muss die Benutzer individuell vor etwaigen Gefahren oder Besonderheiten warnen. Unterbleibt eine solche Warnung und verletzt sich der Benutzer dann auf Grund seiner (falschen und nicht notwendigen) Panikreaktion, kann die Seilbahn haften, obwohl objektiv keine Gefahr für den Benutzer bestand und obwohl die Anlage technisch einwandfrei ist.

#### **4.7. Haftung für Pistenrettung?**

In einem von mir bearbeiteten Fall ist ein bei einem Schiunfall Geschädigter auf eine neue Idee einer Haftung eines Seilbahnunternehmens gekommen:

Der Kläger wurde bei einem Kollisionsunfall zweiter Schifahrer im Bereich der von der Seilbahn betriebenen Pisten verletzt. In seiner Klage behauptete er, dass er von einem unbekanntem, von hinten mit großer Geschwindigkeit kommenden Schifahrer niedergestoßen wurde.

In weiterer Folge wurde die Pistenrettung der Seilbahn alarmiert und begaben sich zwei Pistenretter zum Unfallort, um den Kläger zu versorgen. Während seiner Versorgung wurden die Pistenretter (weder vom Kläger noch von einem weiteren Anwesenden) nicht davon informiert, dass der Unfall von dem – zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden – anderen Schifahrer verursacht wurde. Daher notierten die Pistenretter keine Daten des angeblichen Unfallverursachers, der sich nach der Versorgung des Klägers von der Unfallstelle entfernte.

Der Kläger klagte nun die Seilbahn mit der Begründung, die Pistenretter seien verpflichtet gewesen, die Daten aller Unfallbeteiligten zu notieren, dies

sei die „übliche Vorgehensweise von Sanitätern der Bergrettung“. Tatsächlich hätten die Pistenretter dies allerdings „vergessen“. Die Verpflichtung zur Datenaufnahme würde sich aus den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten des Beförderungsvertrages ergeben. Da sie die Daten des Unfallverursachers nicht notiert hätten, könne er seinen Schadenersatzanspruch diesem gegenüber – mangels Kenntnis seiner Daten – nicht einfordern. Daher - so die Klage weiter – hafte die Seilbahn für diesen Schaden, da die Pistenretter unterlassen haben, die Daten aufzunehmen.

Die Seilbahn argumentierte dagegen, dass die Aufgabe des Pistenrettungsdienstes darin besteht, die Erstversorgung verletzter Wintersportler durchzuführen und für deren Transport in die Ordination eines Arztes bzw. zur Übernahme durch anderweitige Rettungsdienste (Rotes Kreuz, Rettungshubschrauber etc.) Sorge zu tragen. Weiters ist es nicht Aufgabe des Pistenrettungsdienstes, die Namen und Daten der anwesenden Personen zu erfassen und den Unfallhergang zu ermitteln. Der Pistenrettungsdienst ist – wie der Name schon sagt – keine „Pistenpolizei“.

Das Gericht schloss sich bei seiner Entscheidung zur Gänze den Argumenten des Seilbahnunternehmens an. Es sprach aus, dass es vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflicht der Seilbahn ist, die Pisten zu sichern, eine sichere Beförderung mit den Anlagen zu ermöglichen und einen Pistenrettungsdienst zu organisieren.

Die Aufnahme von Unfalldaten ist allerdings nicht Teil der vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten der Seilbahn, da weder die Seilbahn noch die Pistenrettung polizeiliche Aufgaben oder polizeiliche Befugnisse erfüllen muss. Die Annahme einer solchen Verpflichtung würde zu weit gehen („Überspannung der Schutz- und Sorgfaltspflichten“). Auf Grundlage dieser Argumente wurde die Klage zur Gänze abgewiesen.

#### **4.8. Pistengütesiegel und Haftung**

Die beklagte Landesregierung vergibt ein Pistengütesiegel, das den Betreibern von Skigebieten über Antrag verliehen werden kann. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Gütesiegels erfolgt durch Sachverständige des beklagten Bundeslandes, das Bundesland legt auch die dafür zu erfüllenden Kriterien fest.

Einige Zeit nach der Verleihung des Gütesiegels an ein Skigebiet verunfallte eine Wintersportlerin dort durch einen Sturz über einen ungesicherten

Pistenrandes. Sie verklagte das Seilbahnunternehmen erfolgreich und dessen Haftpflichtversicherung musste den gesamten Schaden ersetzen.

In der Folge klagte die Haftpflichtversicherung das Bundesland auf 50% der ersetzten Schäden. Das mit der Begründung, die Sachverständigen des Landes hätten das Skigebiet kontrolliert und dabei festgestellt, dass sich alles in einem tadellosen Zustand befinde. Es sei jedoch unterlassen worden, dem Seilbahnunternehmen Maßnahmen zur Absicherung der späteren Unfallstelle zu empfehlen bzw dies zu fordern. Daher müsse das Land auf Grundlage der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen dem Seilbahnunternehmen gegenüber für 50% der entstandenen Schäden haften.

Das Gericht wies die Klage ab. Es begründet dies damit, dass das beklagte Bundesland keine vertragliche Verpflichtung dazu hatte, das Seilbahnunternehmen vor jeglichen Gefahrenquellen zu warnen bzw deren Beseitigung zu fordern. Der Zweck des Pistengütesiegels sei der, den Pistenbetreibern einen Anreiz zur Qualitätssteigerung bzw Qualitätssicherung zu verschaffen, was dann von ihnen auch entsprechend beworben werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Kontrollen durch die Sachverständigen.

Die Verleihung des Pistengütesiegels ändert – so das Gericht weiter - nichts daran, dass auch danach (weiterhin) alleine das Seilbahnunternehmen für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und für die Beseitigung bzw Absicherung von Gefahrenquellen verantwortlich ist. Auf Grundlage der Bestimmungen zur Verleihung des Pistengütesiegels sei das Land nicht verpflichtet, den Pistenbetreiber vor möglichen Gefahrenquellen zu warnen bzw deren Beseitigung zu verlangen.

#### **4.9. Verantwortung für Rennstrecken**

Im Skigebiet der (auch) beklagten Seilbahn ereignete sich ein Unfall, als der (spätere) Kläger bei der Benutzung einer „WISBI-Strecke“ verletzt wurde. Die Rennstrecke selbst wurde vom Wirt eines nahe gelegenen Gasthauses betrieben, dieser wurde ebenfalls geklagt. Er präpariert und überwacht diese Strecke, sie ist oberhalb und seitlich deutlich durch ein auf Stangen montiertes rot-gelbes Netz vom übrigen Pistenbereich abgetrennt.

Der Lauf ist als Riesentorlauf ausgesteckt, Kippstangen zeigen die Richtungsänderung an. Nach dem Geldeinwurf am Start springt die Stoppuhr auf Null, dann kann der Startschranken passiert werden. Nach dem



Durchfahren des Ziels wird die Fahrzeit angezeigt. Das Gelände hat keine abrupten Geländekanten etc., die Sicht auf die Unfallstelle ist – in Fahrtrichtung - aus ca. 150 m ungehindert gegeben. Der Gastwirt steckte morgens den Kurs aus, führte untertags einige Kontrollfahrten durch, mindestens einmal täglich wird der Kurs umgesteckt. Eine laufende Überwachung findet jedoch nicht statt.

Der Kläger - der die Rennstrecke zum dritten Mal benutzte - sah bei einem der letzten Tore unmittelbar vor sich eine Torstange quer zur Fahrspur liegen. Er konnte dieser Stange nicht mehr ausweichen, fuhr auf sie auf und kam dadurch zu Sturz.

Das Gericht entschied zunächst, dass die Seilbahn keine Haftung trifft: Sie betreibt zwar das Skigebiet, doch steht fest, dass die Strecke selbst nicht von ihr betreut wird. Außerdem ist die Rennstrecke deutlich vom übrigen Skiraum abgetrennt.

Allerdings verurteilte das Gericht den Gastwirt mit der Begründung, dass der Kläger keine Möglichkeit hatte, der plötzlich auf dem Boden liegenden Torstange auszuweichen. Da solche Strecken mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit benutzt werden als die übrigen Pisten, bestehe ein größeres Risiko und können demnach größere Anstrengungen bei der Pistensicherung erwarten werden („erhöhte Sorgfaltspflicht“). Eine solche Stange in der bei rennmäßiger Fahrweise einzuhaltenen Fahrlinie stellt eine atypische Gefahrenquelle dar, die unschädlich zu machen ist.

#### **4.10. Absicherung einer Schneepyramide**

In einer Entfernung von ca 150 m von der Talstation (und außerhalb der präparierten Pisten) hatte die beklagte Seilbahn für eine (frühere) Veranstaltung eine Schneepyramide errichtet. Von der Talstation aus kommend, konnte man zu Fuß über das gewalzte Gelände bis zur Pyramide gehen. Die während der (bereits durchgeführten) Veranstaltung angebrachte Absperrung, die ein Besteigen der Pyramide verhindern sollte, war am Unfalltag teilweise schon entfernt worden, besondere Absperrmaßnahmen waren nicht ergriffen worden.

Die 13-jährige Klägerin, war nach der Benutzung des Skigebiets gemeinsam mit ihrer Mutter zur Pyramide - auf der bereits Kinder spielten - gegangen und ist auf diese hinaufgeklettert. Dabei rutschte ihr ein anderes Kind von oben entgegen. Die Klägerin wich aus, stürzte ab und erlitt dadurch diverse

Brüche. Sie klagte mit der Begründung, die Pyramide sei nicht abgesperrt und frei zugänglich gewesen. Sie hätte aber abgesichert werden müssen, damit sie nicht von Kindern als Spielplatz benützt hätte werden können. Aufgrund der fehlenden Absperrung sei es für sie nicht erkennbar gewesen, welche Gefahr die Pyramide darstellt.

Das Gericht sprach der Klägerin 50% des geforderten Schadenersatzes zu, 50% der Ansprüche der Klägerin wurde wegen ihres Mitverschuldens abgewiesen.

Es begründet diese Haftung der Seilbahn nicht mit der Verletzung von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten, sondern mit einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten: Das Unternehmen hätte - so das Gericht - die Gefahr des Besteigens der von ihm errichteten Pyramide erkennen müssen. Es sei geradezu wahrscheinlich, dass Kinder die Pyramide besteigen würden. Da das Unternehmen keine Absperrungen angebracht hatte, die dies verhindern, müsse es für 50% des Schadens haften.